Hier ist eine alte Landes Ordnung welche der Hr. Major vorgestern vorgelesen und
dem Hat, die Rubriqve ist vermodert. Der Innhalt ist merck-
würdig. Der Titel zielet in die Zeit gleich nach der Reformation,
das vorhergehende Verbum am Ende ist nicht die Form wie
vor Gesetz Stunde.
Quaeritur: ist sie confirmiret ot; oder nur ein nuncoafromiv.
der Landtags Schluß? Quo anno ist sie publicirt? Ist sie
druckt, oder nur im manuscr. vorhanden? Was ist sie zu finden, oder
man siehet Stoller allegiret.
Diese Piece ist der gelehrten Untersuchung des Hr. Secretar
Gruelelius von Hy..

Gegenwärtige Landes Ordnung so in keine defect ist ist ao 1551.
d. 20 Nov. von Landes Stellen entworffen worden. Allein da selbige von
mehren promulgiret worden, so hat sie doch nicht vim legis erhalten sondern
ist nur ein blosses Project geblieben. Selbige ist in den ex memoria
ins Mangel gegründeter notitz von dem Collectore de Codicis
Augustei in dem Part. III. p. 92. unter die Zweifelhaften mit gesetzt
worden. Indessen selbige nur ein Project geblieben und niemahls confir-
miret worden ist daraus zu beweisen
ao. 1663 in Lausitz. Bey einer von Otterhage c. Bleisdorf von Frohl machten
der Adv. causae die Gültigkeit dieser Landes Ord. disputirten. Das Judi-
cium aber erkannte nicht die Gültigkeit d. von Gültigkeit d. 29 Mart. d. ai.
welche Sentenz in der Laterarischen Instanz d. 13 Sept. 1663 confirmiret
worden. Der Bleisdorf. Frohl suchte nach von Ihr. Mt. Frauen zu
zu erhalten. Die auch anfänglich Arcana affectirte, das Herr Stoll
das adver. von dem Sächsischen praejudicirlich erfahren das sie dagegen
ao 1670 bey Ihr. Mt. eine Verordnung von der selben nach einigen
Anstoße nachder aber sein Vornehmen zu Schiff gerichtet mit an-
deren zum Exempel a praxi suspendiret worden stehet. Ja sie
wollen sogar dabey eine Abfordrung nach Hoffe erzeigen mit
dieser Landes Ordnungsachen mit gesetzlich deduciren Ihr
erfahren. Welches aber bey vorangehenden Rechtsgutachten
der beiden 30 Kring sehr gestreitet und verlohren gegangen Ihr. Mt.
sich sowohl bey dem Rathe als privatis Stimmen Nachstellung dieser
Ord. selber Ihr lassen. Es fand ab sich das Ihr. Mt. gnädigst
1551 Jahre in Lage ist gestanden, diese selbe Ord. zu erneuern sich
aber mit denen Rathen nicht darüber vereinigen können diese
differentien auch noch bis 1564 gedauert, dieser halber suspendirt und
ohne projecirt worden confirmiret noch zur Observanz gebracht worden
Ursache kommt noch das das vornehmste moment worauf man sich anfänglich
gestützet nehmlich die Instanz. des Königl. Hauses von Schlesien zeigte sich
bey der Ord. ein Error Scribentis vorgegangen wie sich 1587 als in
denselben die ietzige Ord. revidiret worden 1551 gesetzt worden.